

Hauptsatzung der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Brietlingen.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gem. § 19 NKomVG benannt:
Brietlingen und Lüdershausen.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Scharnebeck an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Farben der Gemeinde Brietlingen sind Grün und Silber.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Brietlingen zeigt im Grün einen silbernen Schräglinksbalken, belegt im unteren Teil mit vier blauen Wellenkämmen und begleitet oben vom silbernen Brandzeichen der Hannoverschen Pferdezucht und unten von einem aus dem Schildrand wachsenden Dach mit einem silbernen Glockentürmchen (Dachreiter), dieser perspektivisch mit vier Eckpfeilern und auf der Turmspitze eine Kugel, darauf ein Kreuz.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „Gemeinde Brietlingen - Landkreis Lüneburg“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG entscheidet der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,- € übersteigt.
- (2) Die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG wird auf 1.000 € festgesetzt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,- € nicht übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen und ggf. durch öffentlichen Aushang sowie in der Landeszeitung und dem Kreisboten.
- (2) Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor hat die Einwohnerinnen und Einwohner in Bürgerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde zu unterrichten. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften und förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Einwohnerin / jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter.
Der Rat kann die Erledigung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen.
Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerin / den Einwohner über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor und unterrichtet insoweit den Verwaltungsausschuss.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse sowie die Tagesordnungen werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Brietlingen veröffentlicht:

1. Am Gemeindebüro Brietlingen, Schulstraße 2.

2. Auf dem Grundstück des evangelischen Gemeindehauses in Brietlingen/OT Moorburg, Moorweg 3.

3. Vor dem Wohngrundstück in Brietlingen/OT Lüdershausen, Dorfstraße 3.

(4) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls an den in Abs. 3 genannten Stellen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 5. Dezember 2007 außer Kraft.

Brietlingen, 30.10.2013

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor